

---

# **Geographische Uebersicht (German Edition)**

**Gessefled F L**

---

**Title: Geographische Uebersicht (German Edition)**

**Author: Guessefled F L**

**This is an exact replica of a book. The book reprint was manually improved by a team of professionals, as opposed to automatic/OCR processes used by some companies. However, the book may still have imperfections such as missing pages, poor pictures, errant marks, etc. that were a part of the original text. We appreciate your understanding of the imperfections which can not be improved, and hope you will enjoy reading this book.**



STANFORD LIBRARY

ms. A. 1. 1. 1. 1. 1.

9.

**Geographische  
ÜBERSICHT**

der

in dem Herzoglich Sächsischen Hause

Ernestinischer Linie vorgegangenen

**Landes . Theilungen**

und Darstellung derselben durch eine von

Herrn F.L. Gulsefeld neuentworfene fünf-

fache genaue Special - Charte.

---

Weimar,

Im Verlage des Industrie - Comptoirs.

1796.

DD 801

S 357 G 4



*M.*

Stadt-Bibliothek  
Hofburg v. d. M.  
*J. X.*  
*879*

---

## V o r e r i n n e r u n g.

Zur genauern Erklärung einer vom Herrn Guffefeld entworfenen Charte, über die verschiedenen Theilungen der herzoglichen Sächsischen Länder, machte sich ein kleiner Aufsatz nöthig, dessen Bearbeitung keine Schwürigkeit zu haben schien, weil die über jene Ländertheilungen geschlossenen Verträge größtentheils in öffentlichem Drucke vorhanden und von den Geschichtschreibern benutzt worden sind. Gleichwohl gerieth man, als Hand an die Arbeit gelegt wurde, auf Zweifel, über die nur der Recurs an ein Archiv entscheiden konnte, dessen bescheidener Gebrauch zu diesem Zwecke gestattet war.

Anfänglich wollte man die Verzeichnisse der einzelnen Oerter und Zubehörungen der

\*  
Aem-

---

Aemter beyfügen. Die Verständlichkeit der Chartre, und ihrer Beschreibung selbst, erforderte es aber nicht.

Auch gieng man bey den Theilungen des Herzoglichen Hauses Gotha nicht ins Specielle, weil dieses nicht hätte geschehen können, ohne in eine Umständlichkeit ihrer Geschichte zu gerathen, die ein Misverhältniß gegen die kurze Erzählung der übrigen Theilungen hervorgebracht haben würde; und so liefs man den eigentlichen Zweck dieses Aufsatzes nicht aus den Augen, und nur hiernach ist derselbe zu beurtheilen.

---



---

## Erfter Abschnitt.

### Beschreibung der Landestheilungen.

---

#### §. 1.

Von den Landestheilungen des Sachsen - Ernestinischen Hauses überhaupt.

**D**ie in der Linie des Hauses Sachsen, welche man von ihrem Stifter, dem Churfürsten, Ernst, die Ernestinische nennt, seit der Zeit, als die Sächsische Chur an die vom Herzog, Albert, dem Bruder des Churfürsten Ernst, abstammende Albertinische Linie übergieng, vorgefallenen Landestheilungen sind in der Sächsischen Geschichte sehr merkwürdig.

Nicht nur die publicistischen und statistischen Grundsätze, welche man bey diesen Theilungen befolgt hat, sondern auch die aus den Abwechslungen der Speciallinien entstandene Mannigfaltigkeit der sonstigen politischen Verhältnisse, welche bey den geschehenen Trennungen und Wiedervereinigungen der Länder

wurden, geben einem aufmerk-

## 6 I. Abschnitt. Beschreibung

merkamen Freund der Geschichte einen so reichen Stoff zu Vergleichen und Betrachtungen, das man ein nicht unnützes oder langweiliges eigenes Werk daraus zusammensetzen könnte, besonders wenn man aus den Quellen tiefer schöpfen wollte.

Ganz unverfänglich aber ist die geographische Bewandnis dieser Landestheilungen; gleichwohl ist auch diese so verwickelt, das man keinen Versuch zu ihrer deutlichen Vorstellung für mühsig ansehen darf.

Landcharten sind ohne Zweifel hiezu das nächste Hilfsmittel. Aber des Aufwands wegen, der auch die Gemeinnützigkeit hindert, hat es Schwierigkeiten, bloß für die specielle Geschichte der Besitzungen eines einzigen reichsfürstlichen Stammes die Anzahl der geographischen Blätter zu vervielfältigen. Eine einzige Charta gewöhnlicher Größe nimmt zwar die Dislocation der Sachsen - Ernestinischen Länder bequem auf, aber die successiven Trennungen und Wiedervereinigungen derselben können auf einem einzigen Blatt mit der nöthigen Deutlichkeit nicht vorgestellt werden.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeit hat man den Entschluß gefaßt, eine einzige gute Charta durch Veränderung der Illumination mehrerer Exemplarien für die Darstellung dieser Landestheilungen brauchbar zu machen. Wie dieses geschehen soll, wird sich zeigen lassen, wenn man die in dem herzoglichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie vorgegangenen zwölf erblichen Landestheilungen kürzlich beschrieben haben wird.

## der Landestheilungen.

7

S. 2.

**Verzeichniß der hinterlassenen Länder des Churfürsten Johann  
Friedrich, 1555.**

Allgemein bekannt ist das unglückliche Schickfal des letzten Churfürsten von Sachsen aus der Ernestinischen Linie, Johann Friedrich, des Großmüthigen, für dessen Familie nach Verlust der Churwürde und des bey weitem größten Theils seiner Länder, durch die Wittemberger Capitulation, vom 19. May 1547. und den Kaiserlichen Restitutionsbrief vom 27. August 1552. nur folgender Besitz an Aemtern und Städten übrig blieb, nemlich:

Das Amt Gerstungen und Breitenbach,  
Amt und Stadt Eifenach mit dem Schlosse  
Wartburg,  
Berka an der Werra, zum Theil,  
Treffurt, zum sechsten Theil,  
Amt und Stadt Salungen, zur Hälfte,  
Amt und Stadt Creuzburg,  
Amt und Stadt Weimar,  
Amt Tenneberg, mit der Stadt Waltershausen,  
Amt Leuchtenburg mit der Stadt Kahla,  
Schloß und Amt Roda,  
Stadt Orlamünde,  
Amt und Stadt Jena, mit der Stadt Lobeda,  
Amt Capellendorf,  
Amt Rofsia,  
Amt und Stadt Gotha,  
Amt Wachsenburg,  
Amt und Stadt Dornburg,

A 4

Amt

## I. Abschnitt. Beschreibung

Amt und Stadt Camburg,  
 Stadt Buttstedt und Buttstedt,  
 Amt Arnshaus mit Neustadt an der Orla,  
 Amt und Stadt Weyda,  
 Amt und Stadt Ziegenrück,  
 Die Lehnenschaft Salfeld,  
 Die Dörfer und Jagdhäuser Friedebach, Hum-  
 melshayn und Trockenborn,  
 Die Klöster Georgenthal, Heusdorf, Reinhardt-  
 brun, Ettersburg, Ichtshausen, Bürgel,  
 Lausnitz und Wallichen,  
 Das Thüringische Hauptgeleite zu Erfurt, nach  
 dem damaligen Zustande. Dieses kommt un-  
 ter den Landesbesitzungen deswegen in An-  
 satz, weil dasselbe bey den Theilungen immer-  
 fort gegen Land und Leute angerechnet, und  
 ihnen der damit verknüpften hohen Gerechtfar-  
 me wegen, gleich geachtet worden.

Noch erlangte aber der großmüthige Churfürst  
 einen doppelten Zuwachs an Landen. Den ersten im  
 Jahr 1553 durch das Ableben seines Stiefbruders, des  
 Herzogs, Johann Ernst, zu Coburg.

Diesem hatte der Churfürst 1542, den sogenann-  
 ten Ort Landes in Franken abgetreten; und da-  
 her fielen jetzt an den Churfürst zurück:

Die Aemter Coburg, Neustadt, Sonneberg und  
 Neuhaus mit den Städten, Coburg, Neustadt  
 an der Heyde, Rodach, auch Closter Sonne-  
 feld, ferner:

Die